

- AUSZUG -

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Haushaltssatzung 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	385.244.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	385.244.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	411.855.100 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	403.998.200 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380.240.100 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.654.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.707.600 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.629.900 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.907.400 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.714.300 Euro

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **17.812.300 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **55.027.90000 Euro** festgesetzt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2017 wird auf **53,5 v.H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 28. März 2017

LANDKREIS AURICH

Der Landrat

(L. S.)

- Weber -